



Reifendruckregelsysteme

ALLGEMEINE VERKAUFS-, UND LIEFERBEDINGUNGEN DER PTG REIFENDRUCKREGELSYSTEME GMBH

(Stand: Juni 2024)

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, und Lieferbedingungen, gelten ausschließlich, soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen der PTG Reifendruckregelsysteme GmbH (im folgenden „PTG“, „wir“ oder „uns“) und dem Käufer. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, gleich welcher Art des Käufers, entgegenstehen, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Ergänzende, entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden.

1. ALLGEMEINES

- 1.1** Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Liefer-, bzw. Kaufvertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme der Bestellung durch uns zustande.
- 1.2** Menge, Qualität und Beschreibung sowie etwaige Spezifizierung der Produkte entsprechen unserem Angebot (wenn es vom Käufer angenommen wird) oder der Bestellung (wenn diese von uns angenommen wird). Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Käufer die Verantwortung und er ist dafür verantwortlich, uns jegliche erforderliche Informationen bezüglich der bestellten Produkte innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.
- 1.3** Wir behalten uns an allen Mustern, Spezifizierungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Preislisten u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in digitaler Form – Eigentums-, und Urheberrechte vor; solche Informationen dürfen Dritten auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn wir dies nicht ausdrücklich untersagen.

2. LIEFERUNG UND GEFAHRÜBERGANG

- 2.1** Angaben über Lieferzeiten beziehen sich auf den Abgang der Produkte ab Werk oder Lager und stellen stets eine unverbindliche Vorschau dar, es sei denn, wir haben mit dem Käufer ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Eine entsprechende Vereinbarung bedarf der Schriftform. Auch dann wird diese nur unter der Voraussetzung ungestörten Fabrikationsganges und ungestörter normaler Transportmöglichkeiten übernommen. Die Folgen höherer Gewalt (z. B. Feuer, Explosion, Überschwemmungen), behördliche Maßnahmen und andere unvorhergesehene Umstände (z. B. Streiks, Aussperrungen) bei uns und bei den Zulieferern der für unsere Erzeugnisse erforderlichen Materialien, entbinden uns von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung und geben uns außerdem das Recht, weitere Lieferungen ohne Nachlieferungsverpflichtung einzustellen.
- 2.2** Teillieferungen sind zulässig, soweit wir durch unsere Zulieferer ebenfalls nur mit einer Teillieferung beliefert werden, sie dem Käufer zumutbar sind und ihm insbesondere dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder erhebliche Mehrkosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns in letzterem Fall zur Übernahme entsprechender durch eine Teillieferung entstehender Mehrkosten bereit. Wir werden den Käufer in diesem Fall unverzüglich über die Teillieferungen informieren.
- 2.3** Unbeschadet sonstiger Rechte können wir aufgrund eines Verzug des Käufers von diesem eine Verlängerung von Lieferfristen oder eine Verschiebung von Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht erbringt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt – ebenso wie weitergehende Rechte oder



Reifendruckregelsysteme

Ansprüche – vorbehalten. Die Leistungserbringung durch uns setzt darüber hinaus die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

- 2.4** Kommen wir in Verzug, kann der Käufer für ihm entstandene und glaubhaft gemachte Schäden eine Entschädigung verlangen, maximal jedoch für jede vollendete Woche des Verzuges i.H.v. je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises für den Teil des Liefergegenstandes, die vom Verzug betroffen ist. Dem Käufer steht der Nachweis eines höheren Schadens, PTG der Nachweis eines geringeren Schadens als der Maximalbetrag nach Satz 1 offen.
- 2.5** Befinden wir uns in Lieferverzug, hat der Käufer anstelle des Anspruches gemäß Abschnitt 2.4 das Recht, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.6** Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt (Versendungskauf), geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an die mit der Versendung beauftragte Person auf den Käufer über (CIP Incoterms® 2020). Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die aus der Sphäre des Käufers stammen, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 2.7** Die Rückgabe vertragsgemäß gelieferter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen, die in unserem freien Ermessen liegen, können wir diese Waren in mangelfreiem Zustand und Lieferung frei Haus durch den Käufer, zum Nettopreis zurücknehmen und eine Pauschale für die durch die Rücknahme entstehenden Wiedereinlagerungskosten in Höhe von 10 % des Nettowarenpreises berechnen. Die Gutschrift des ursprünglich fakturierten Nettopreises abzüglich Wiedereinlagerungskosten erfolgt nach positivem Ergebnis unserer Qualitätsprüfung.
- 2.8** Wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Käufers, die Leistung oder der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder ein im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten etwa eintretender Wechsel der Firmeninhaber entbinden uns von der Erfüllung etwa laufender Lieferaufträge und berechtigen uns zur sofortigen Liefereinstellung, es sei denn, der Käufer leistet Zug-um-Zug-Zahlung. Dasselbe gilt, sofern es sich nicht um eine Vereinbarung über fortlaufende Lieferung von Ware handelt auch bei der Anmeldung eines Insolvenzverfahrens.

3. PREISE UND ZAHLUNG

- 3.1** Unsere Preise für Lieferungen verstehen sich ab Werk oder Lager, zzgl. Transportversicherung, Versand und Verpackung, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die Wahl des Verpackungsmaterials und der Verpackung obliegt PTG.
- 3.2** Sämtliche Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 3.3** Leistung oder Lieferung und deren Berechnung erfolgen zu den am Tage der Leistung, des Versandes gültigen Gesamtpreisen (z.B. Listenpreis und Mehrwertsteuer) und Bedingungen.
- 3.4** Wir behalten uns das Recht vor, den Warenpreis anzupassen. Beträgt die Leistungs-, oder Lieferzeit ab Bestellung weniger als vier Monate und tritt in dieser Zeit eine Preiserhöhung ein, ist der Käufer zum Rücktritt von seiner Bestellung berechtigt. Der Rücktritt ist uns unverzüglich nach Bekanntgabe der Preiserhöhung und vor Lieferung schriftlich mitzuteilen.
- 3.5** Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug mittels Banküberweisung zu leisten; maßgebend ist das Datum des Zahlungseingangs. Ein zuvor individuell zu vereinbarenden Skontoabzug wird nicht gewährt, wenn der Käufer sich wegen anderer Zahlungen in Verzug befindet.
- 3.6** Einwendungen des Käufers gegen die Rechnung oder den Rechnungsbetrag (z. B. wegen ausgebliebener oder unvollständiger Lieferung) sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei PTG Reifendruckregelsysteme GmbH, Habichtweg 9, 41468 Neuss, Deutschland, anzuzeigen (Eingang der Reklamation). Nach vorbehaltloser Zahlung oder



Reifendruckregelsysteme

Fristablauf ohne schriftliche Anzeige sind Einwendungen des Käufers gegen die Rechnung ausgeschlossen.

- 3.7** Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder haben wir begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, sind wir berechtigt - ohne Aufgabe etwaiger weiterer uns zustehender Rechte und Ansprüche den Vertrag kündigen oder weitere Lieferungen an den Käufer aussetzen. Darüber hinaus werden sämtliche offenen Forderungen, unabhängig von Zahlungszielen, zur sofortigen Zahlung fällig. Wir sind zudem berechtigt, für in Abwicklung befindlichen Geschäften Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 3.8** Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis, aus dem sich unser Zahlungsanspruch ergibt, aufrechenbar gegenüberstehen oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.9** PTG ist berechtigt, Käufer im Rahmen unseres e-Business-Portfolios die Möglichkeit zum elektronischen Datenaustausch (electronic data interchange (EDI)) zur Verfügung zu stellen und die Zahlungsabwicklung von Papierform auf elektronischen Datenaustausch umzustellen. Dies bezieht sich auf die Erstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen gem. § 14 Umsatzsteuergesetzes (UStG) als auch elektronische Gutschriften (nachfolgend „e-Rechnungen“). Die e-Rechnungen ersetzen dann die bislang in Papierform erstellten Originalrechnungen/-gutschriften und entsprechenden gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere der EU-Rechnungsrichtlinie 2021/45/EU und des Umsatzsteuergesetzes. Der Käufer wird – soweit die Originalrechnungen und/oder -gutschriften noch in Papierform erstellt und übermittelt werden – vor der Umstellung über die Einzelheiten (z.B. Abwicklungsmodalitäten, Umsetzungszeiträume, eingebundene Dritte, Speicherort) in Textform informiert. Der Käufer erklärt sich mit der Übermittlung der e-Rechnungen durch PTG oder durch PTG beauftragte Dritte und deren Konditionen einverstanden und schafft die technischen Voraussetzungen dafür, die e-Rechnungen vereinbarungsgemäß abrufen zu können.

4. EIGENTUMSVORBEHALT UND SICHERUNGSRECHTE

- 4.1** Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, auch bedingte und künftige, unser Eigentum.
- 4.2** Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wiederbeschaffungswertes an uns abgetreten. Der Käufer hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.
- 4.3** Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber mit allen Nebenrechten – bei Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – bis zur Tilgung aller seiner Verbindlichkeiten an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
- 4.4** Der Käufer enthält sich aller Handlungen, die die vereinbarte Vorausabtretung beeinträchtigen könnten, insbesondere der Vereinbarung der Unabtretbarkeit der ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen sowie der Aufnahme der Forderungen in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis. Entsteht dennoch ein Kontokorrentverhältnis, so gilt die Kontokorrentforderung in der Höhe an uns abgetreten, die den in das Kontokorrentverhältnis aufgenommenen Forderungen aus Weiterveräußerung von durch uns gelieferten Erzeugnissen entspricht. Das Gleiche gilt nach erfolgter Saldierung für den an Stelle der Kontokorrentforderung tretenden Saldo



Reifendruckregelsysteme

- 4.5** Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder zusammen mit Leistungen in Rechnung gestellt wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gem. 4.3 in Höhe des vom Käufer seinem Abnehmer für die Vorbehaltsware berechneten Betrages inkl. Mehrwertsteuer als vereinbart; ist der Einzelpreis unserer Vorbehaltsware in dieser Rechnung nicht gesondert aufgeführt, so gilt die Abtretung in Höhe des von uns dem Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung an seinen Abnehmer berechneten Preises. Erbringt der Käufer im Zusammenhang mit dem Verkauf der Vorbehaltsware eine damit verbundene Leistung, wie z. B. Montage o. Ä., und werden auf der Rechnung die Vorbehaltsware und die Leistung nicht getrennt aufgeführt, also der Rechnungswert nur als Gesamtpreis ausgewiesen, so gilt die gesamte Forderung als an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und auf unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentums oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Bruchteileigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben.
- 4.6** Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit uns die Hauptsache gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- 4.7** Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 4.8** Will ein Käufer Außenstände, die ganz oder teilweise aus der Veräußerung unserer Ware resultieren, an einen Dritten im Wege des Factoring oder jeder anderen Form des Forderungskaufs (im Folgenden nur noch „Factoring“) verkaufen oder abtreten, so ist der Käufer verpflichtet, dies uns vorher mitzuteilen und unsere Zustimmung einzuholen. Der Käufer überträgt uns schon jetzt in der Höhe unseres jeweiligen Saldos Forderungen, die ihm aus dem Factoring-Geschäft gegen den Factor zustehen. Besteht Besorgnis, dass unsere Forderungen bzw. Sicherungsrechte beeinträchtigt oder gefährdet sind, so können wir den Factor jederzeit über die sich aus diesem Abschnitt ergebenden Sicherungsrechte informieren und Leistung an uns verlangen. Erfolgt ein Verkauf oder eine Abtretung der Forderungen ohne unsere Zustimmung, hat uns der Käufer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Sollten in einem solchen Fall Unsicherheiten über unsere Berechtigung bestehen, so verpflichtet sich der Käufer, bis zur Klärung den Factor anzuweisen, auszuzahlende Beträge in der Höhe unseres Saldos auf ein von uns benanntes Treuhandkonto einzuzahlen oder dort zu hinterlegen. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sowohl für das so genannte echte Factoring – der Factor trägt das Bonitätsrisiko – als auch für das unechte Factoring, bei dem das Ausfallrisiko beim Verkäufer der Forderungen verbleibt.
- 4.9** Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten (bezüglich Eigentumsvorbehaltsrechten ist der Rechnungswert der Vorbehaltsware maßgeblich) unsere Forderungen insgesamt nachhaltig um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehalts- bzw. Sicherungsrechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen und diese Rechte sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung bzw. -übertragung dieser Rechte ist dem Käufer untersagt. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer uns gegenüber.
- 4.10** Bei Zahlungsverzug oder wenn sonstige Gründe die Besorgnis rechtfertigen, dass unsere Vorbehaltsrechte gefährdet sind, können wir die genannten Sicherungsrechte geltend machen, insbesondere nach Vertragsrücktritt die Vorbehaltsware herausverlangen. In diesem Falle ist der Käufer verpflichtet, die zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und uns die notwendigen Unterlagen, insbesondere Lieferscheine, Rechnungen, Lagerbestandslisten etc., auszuhändigen.



Reifendruckregelsysteme

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 5.1** Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs-, und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer hat die gelieferte Ware bei Ablieferung auf etwaige Mängel (insbesondere auf Abweichungen von der bestellten Menge oder dem bestellten Typ bzw. Verschmutzungen) zu untersuchen. Differenzen im Lieferumfang sind zur Wahrung der Rechte des Käufers mit schriftlichem Vermerk auf den Liefer-, bzw. Frachtpapieren zu vermerken. Mängel der Verpackung sind unbeachtlich, solange diese die Tauglichkeit der Ware nicht beeinträchtigen. Die Mängelanzeige muss unverzüglich erfolgen. Spätere Anzeigen von Mängeln, die bei sorgfältiger Untersuchung nach Erhalt der Ware hätten entdeckt werden können, sind unbeachtlich und begründen keine Ansprüche des Käufers. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Auch hier führt die Versäumung der unverzüglichen Mitteilung des Mangels zur Unbeachtlichkeit der Mängelanzeige und des Verlusts aller Ansprüche.
- 5.2** Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Aufstellung und Behandlung, mangelhafte Bedienung oder Wartung, Korrosion oder gewöhnliche Abnutzung entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen. Die Gewährleistung erstreckt sich im letztgenannten Fall insbesondere nicht auf die Abnutzung von Verschleißteilen. Verschleißteile sind alle sich drehenden Teile, alle Antriebsteile und Werkzeuge.
- 5.3** Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge. Dies gilt nicht, wenn der Käufer nachweisen kann, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.
- 5.4** Stellt der Käufer einen Mangel fest, so darf er den Liefergegenstand nicht verändern, verarbeiten oder an Dritte herausgeben, sondern hat uns zuvor ausreichende Frist einzuräumen, sich von dem Mangel zu überzeugen und ggf. die erforderliche Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vorzunehmen; anderenfalls entfallen alle Mängelansprüche des Käufers. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir unverzüglich zu benachrichtigen sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Unabhängig vom Vorliegen eines Mangels erlöschen die Gewährleistungsansprüche auch dann, wenn ohne unser Einverständnis seitens des Käufers oder eines Dritten Änderungs-, oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden.
- 5.5** Transportschäden sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Formalitäten hat der Käufer mit dem Frachtführer zu regeln, insbesondere alle notwendigen Feststellungen zur Wahrung von Rückgriffsrechten gegenüber Dritten zu treffen.
- 5.6** Bei berechtigter Beanstandung erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Lieferung mangelfreier Ersatzware nach Empfang der beanstandeten Waren und Begutachtung. Mit Erbringung der Gewährleistung geht für den Fall der Lieferung mangelfreier Ersatzware der mangelhafte Gegenstand in das Eigentum von uns über. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind. Die Gesamtsumme aus Schadenersatzansprüchen und Minderung ist auf 5% des Nettokaufpreises begrenzt, soweit kein Vorsatz vorliegt.
- 5.7** Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung im Sinne des § 439 BGB verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern oder wenn eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen verweigert wird, steht dem Käufer, der nicht Verbraucher ist, unter Ausschluss aller weiteren den Liefergegenstand betreffenden Ansprüche nur das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers ist, gleich aus welchem Haftungsgrund (z. B. aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung und Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Ausgleich unter Schuldnern usw.),



Reifendruckregelsysteme

ausgeschlossen, sofern nach diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen wurde.

- 5.8** Die Regelungen gelten nicht bei zugesicherten Eigenschaften oder bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Derartige Ansprüche des Käufers sowie Ansprüche wegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden im Sinne der nachfolgenden Punkte im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Wird im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert oder nachgeliefert, löst dies keinen neuen Beginn der Gewährleistungsfrist aus. Eigenschaften sind nur dann zugesichert, wenn wir sie als solche ausdrücklich im Vertrag bezeichnen. Mündliche Angaben sowie Angaben in unseren Unterlagen enthalten keine Zusicherungen.
- 5.9** Der Käufer hat unsere Empfehlungen bezüglich Lagerung, Montage, Verwendung/Einsatzbeschränkungen, Kontrolle, Reparaturen o. Ä. sowie der Wartung einzuhalten. Der Käufer informiert seine Kunden über unsere Empfehlungen. Seinen Kunden, die nicht Endverbraucher sind, hat er diese Informationspflichten weiterzugeben. Der Käufer ist verpflichtet, bei Weitergabe des Produktes an seinen Endabnehmer die technischen Richtlinien und Betriebsanleitungen zu beachten, seine Abnehmer entsprechend aufzuklären und sie zu verpflichten, diese Informationskette bis zum Endabnehmer zu gewährleisten.
- 5.10** Der Haftungsausschluss gilt nicht für
- Haftung nach Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits oder unser gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, mit der Maßgabe, dass die Haftung - außer bei vorsätzlicher Verursachung- der Höhe nach auf die vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schäden begrenzt ist.
 - für sonstige Schäden, die auf leicht oder mittel fahrlässiger Pflichtverletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, mit der Maßgabe, dass die Haftung der Höhe nach auf die vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schäden begrenzt ist; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, Wir haften in keinem Fall für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Verluste des Käufers.
- 5.11** Mängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei dem Käufer. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 6. DATENSCHUTZ**
- 6.1** Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten nach den Grundsätzen und auf Grundlage der DS-GVO sowie des BDSG. Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, werden daher ausschließlich im Rahmen der festgelegten Zwecke und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses von PTG genutzt.
- 6.2** Betroffene haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der sie betreffenden Daten und sie können die Übertragung ihrer Daten verlangen. Wenn Betroffene von diesen Rechten Gebrauch machen und Informationen über die sie betreffenden Daten erhalten möchten, können sie sich an folgende verantwortliche Stelle wenden: PTG Reifendruckregelsysteme GmbH, Habichtweg 9, 41468 Neuss, Deutschland,



Reifendruckregelsysteme

E-Mail: datenschutz@ptg.info. Das Beschwerderecht kann beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (LfDI) Nordrhein-Westfalen geltend gemacht werden oder bei der Aufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem die betroffene Person ihren Wohnsitz hat.

- 6.3** Wir übermitteln zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten an unsere Dienstleister und/ oder an die mit uns im aktienrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen (Konzernunternehmen). Der Drittlandtransfer geschieht dabei ausschließlich auf Basis eines Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission; der Verwendung von Standardklauseln in den jeweiligen Dienstleisterverträgen; vorbehaltlich geeigneter Garantien (Artikel 46 DS-GVO) oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Artikel 47 DS-GVO); eines Ausnahmetatbestandes des Artikel 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO (wenn die Voraussetzungen des Artikel 46 und 47 DS-GVO nicht vorliegen); einer Einzelgenehmigung einer Aufsichtsbehörde. Der Käufer kann Auskunft darüber verlangen und kann zu diesem Zwecke den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft kontaktieren.
- 6.4** PTG oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Käufer im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen, dürfen nur zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und nur auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO (bzw. Artikel 9 DS-GVO) verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen außerhalb den in 6.3 genannten Fällen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Käufer verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Mitarbeiter des Käufers sind auf die Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten.
- 6.5** Es gelten im Übrigen die Datenschutzhinweise der verantwortlichen Stelle (PTG): <https://ptg.info/datenschutz/>.

7. HANDESSANKTIONEN

- 7.1** PTG als Teil der Michelin-Gruppe vertritt die Position der Michelin-Gruppe hinsichtlich Handelssanktionen. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Michelin Gruppe Gruppenpositionen festgelegt hat, die aus einer Liste von Ländern bestehen, in die Michelin keine direkten oder indirekten Verkäufe (einschließlich Transit durch diese Länder) tätigt und die zum Zeitpunkt des Abkommens Kuba, Iran, Nordkorea und Syrien umfassen. Diese Gruppenpositionen, die restriktivere Bestimmungen als die nachstehend definierten Handelsbeschränkungen enthalten können, beruhen auf kommerziellen Erwägungen und anderen Compliance-Bedenken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Geldwäsche- und Korruptionsbedenken und Bedenken im Zusammenhang mit der Finanzierung des Terrorismus. Diese Gruppenpositionen gelten für die Produkte, die als Ersatzteile verkauft oder in eine übergeordnete Baugruppe eingebaut werden (z. B. eine Einbaueinheit, ein Landfahrzeug, ein Flugzeug usw.). Der Käufer ist verpflichtet, diese Positionen zu respektieren. Michelin behält sich das Recht vor, diese Länderliste während der Laufzeit dieses Vertrags regelmäßig zu ändern. Der Käufer ist nur dann verpflichtet, eine solche Änderung einzuhalten, wenn und soweit diese dem Käufer schriftlich mitgeteilt wurde.
- 7.2** Der Käufer ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Lieferung, den Verkauf, die Übertragung, die Ausfuhr, die Rückübertragung oder die Wiederausfuhr der Produkte einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die sich auf Handelssanktionen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf umfassende oder sektorale Embargos und eingeschränkte Parteien) und Ausfuhrkontrollen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf militärische Produkte oder Produkte mit doppeltem Verwendungszweck) beziehen, die im Folgenden insgesamt als „Handelsbeschränkungen“ bezeichnet werden. Zur Vermeidung von Zweifeln können alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften auch solche umfassen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der OSZE oder den Vereinigten Staaten von Amerika ausgehen.



Reifendruckregelsysteme

- 7.3** Der Käufer darf PTG weder direkt noch indirekt dazu veranlassen, eine mögliche Verletzung geltender Handelsbeschränkungen zu riskieren. Darüber hinaus wird der Käufer kein von PTG geliefertes Produkt liefern, verkaufen, übertragen, exportieren, rückübertragen, reexportieren oder anderweitig zur Verfügung stellen oder verwenden, um geltende Handelsbeschränkungen zu umgehen oder zu vermeiden.
- 7.4** Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte ausschließlich in der nach dem Gesetz (den geltenden Handelssanktionen) zulässigen Weise zu liefern, verkaufen, exportieren, rückübertragen, reexportieren oder in sonstiger Weise zur Verfügung zu stellen, oder zu nutzen. Es ist dem Käufer untersagt, die Produkte weder direkt noch indirekt an die folgend aufgeführten Personen / Gruppen zu liefern, verkaufen, übertragen, exportieren, rückübertragen oder reexportieren oder sie diesen auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen:
- a) Natürliche Personen, Unternehmen oder Körperschaften mit Sitz, Eintragung oder Hauptverwaltung in einer Gerichtsbarkeit die in den Bereich, der der geltenden Handelssanktionen fällt;
 - b) „Eingeschränkte Personen“, dies bezeichnet eine natürliche und/oder juristische Person, Unternehmen oder Körperschaft, die
 - i. in den Handelssanktionen aufgeführt ist;
 - ii. im Besitz oder unter der Kontrolle einer eingeschränkten Person steht, die in den Handelssanktionen aufgeführt ist oder
 - iii. für oder im Auftrag einer „eingeschränkten Person“ handelt, die in den Handelssanktionen aufgeführt ist, und
 - c) zu Zwecken oder Aktivitäten, die im Sinne der Handelssanktionen verboten, oder in sonstiger Weise eingeschränkt sind.
- 7.5** Sofern wir Grund zur Annahme haben, dass ein Produkt möglicherweise oder tatsächlich in eine Gerichtsbarkeit oder an eine eingeschränkte Person, die in den Bereich der geltenden Handelssanktionen fällt, geliefert, verkauft, übertragen, exportiert, rückübertragen, reexportiert oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt wird zur Nutzung, zu Zwecken oder Aktivitäten, die im Sinne der Handelssanktionen verboten oder eingeschränkt sind, behalten wir uns das Recht vor:
- a) die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen unverzüglich auszusetzen;
 - b) weitere Informationen oder dokumentierte Nachweise anzufordern, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf:
 - i. Lizenzen, Ermächtigungen, Zulassungen oder Genehmigungen, die der Käufer in Verbindung mit dem Verkauf, der Übertragung oder dem Export der Produkte erhalten hat;
 - ii. Endnutzerbescheinigungen oder Zusagen, die dem Käufer übergeben bzw. gewährt wurden;
 - iii. Versand- oder Handelsunterlagen, einschließlich Rechnungen oder Frachtbriefe,
 - iv. für die Verifizierung des (der) Endverbleibs(e) oder des (der) Endbenutzer(s) der Produkte.
 - c) sonstige angemessene Maßnahmen zu ergreifen, welche die Geschäftsbeziehung zum Käufer betreffen.
- 7.6** Der Käufer bestätigt, dass weder der Käufer, die Konzernunternehmen des Käufers noch die entsprechenden Direktoren oder Führungskräfte eingeschränkte Personen sind. Der Käufer wird PTG unverzüglich benachrichtigen, wenn der Käufer, die Konzernunternehmen des Käufers oder die entsprechenden Direktoren oder Führungskräfte zu eingeschränkten Personen werden.



Reifendruckregelsysteme

Darüber hinaus wird der Käufer PTG unverzüglich informieren, wenn ihm zur Kenntnis gelangt oder er den begründeten Verdacht hat, dass der Käufer oder Konzernunternehmen des Käufers oder die entsprechenden Direktoren oder Führungskräfte eingeschränkte Personen werden könnten.

- 7.7** Werden die von PTG gelieferten Produkte an eine dritte Partei weitergeliefert, weiterverkauft, weiterverteilt, rückübertragen, rückgeliefert oder in sonstiger Weise einer dritten Partei zur Verfügung gestellt, wird der Käufer alle Maßnahmen ergreifen, die angemessener Weise erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die betreffenden dritten Parteien: (a) die geltenden Handelssanktionen und die Positionen der Michelin-Gruppe erfüllen, und (b) weder direkt noch indirekt gegen die Handelssanktionen oder die Positionen der Michelin-Gruppe verstoßen.
- 7.8** Der Käufer wird PTG freistellen und schadlos halten von und gegen Verluste, Kosten, Forderungen, Klagegründe, Schäden, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, einschließlich Anwaltsgebühren und Prozess- und Vergleichskosten und Gerichtskosten, die sich aus der Nichteinhaltung von Handelssanktionen oder Positionen der Michelin Gruppe durch den Käufer ergeben. Der Käufer haftet für alle Handlungen oder Unterlassungen des Käufers, seiner Führungskräfte, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Vertreter, Lieferanten oder Subunternehmer jeder Ebene in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Klausel.
- 7.9** Sanktionen und Ausfuhrkontrolle in Bezug auf Russland, Weißrussland und sanktionierte Regionen der Ukraine (Region Krim und die Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja sowie alle anderen Regionen der Ukraine, die in Zukunft sanktioniert werden könnten)
- a) Der Käufer darf keine Güter oder Technologien, die im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden, direkt oder indirekt nach, innerhalb oder durch Russland, Weißrussland oder die sanktionierten Regionen der Ukraine verkaufen, exportieren oder reexportieren oder zur Verwendung in diesen Gebieten durchleiten, die in den Anwendungsbereich der Sanktionsregelungen fallen, die von den einschlägigen Rechtsordnungen (insbesondere Vereinigte Staaten von Amerika, Europäische Union, Kanada, Vereinigtes Königreich) für die oben aufgeführten Gebiete verhängt wurden. Der Käufer darf keine Maßnahmen ergreifen, die dazu führen könnten, dass Unternehmen oder Mitarbeiter der Michelin Gruppe im Rahmen dieser Sanktionsmaßnahmen haftbar gemacht werden. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist es dem Käufer, der Produkte aus den USA bzw. aus den USA erhält, untersagt, diese direkt oder indirekt in die oben genannten Länder und Gebiete zu exportieren, sie dorthin zu reexportieren, sie in oder durch diese Länder und Gebiete zu verbringen oder sie dort zu verwenden.
- b) Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 7.9 a) von allen Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, eingehalten wird.
- c) Der Käufer hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um jegliches Verhalten von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, das dem Ziel von Ziffer 7.9 a) zuwiderlaufen würde. Der Käufer ist sich auch der potenziellen strafrechtlichen Risiken bewusst, die mit der Umgehung der gegen diese Länder oder Regionen verhängten Sanktionen durch die Nutzung von Drittländern verbunden sind, die keine Sanktionen gegen diese Länder oder Regionen verhängen. Infolgedessen verpflichtet sich der Käufer, bei der Nutzung von oder dem Handel mit Produkten oder Dienstleistungen der Michelin Gruppe eine angemessene Due-Diligence-Prüfung vorzunehmen, einschließlich der Erkennung von „Red Flags“, um zu vermeiden, dass Produkte, Dienstleistungen, Unternehmen oder Mitarbeiter der Michelin Gruppe in eine Transaktion oder Aktivität verwickelt werden, die sie einer potenziellen Haftung im Rahmen der geltenden Sanktionsregelungen aussetzen könnte.



Reifendruckregelsysteme

d) Jeder Verstoß gegen die Ziffern 7.9 a), b) oder c) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrages dar, und PTG ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu fordern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- die sofortige Aussetzung des Vertrages; und/oder
- die sofortige Beendigung des Vertrages; und
- eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100 % (i) des Gesamtwerts des Vertrages oder (ii) des Preises der verkauften oder ausgeführten Waren und Dienstleistungen, je nachdem, welcher Betrag höher ist

e) Der Käufer informiert PTG unverzüglich über alle Informationen oder Erkenntnisse, die auf eine Nichteinhaltung der Ziffern 7.9 a), b) oder c) hindeuten, insbesondere über alle einschlägigen Aktivitäten Dritter, die dem Zweck von Ziffer 7.9 a) zuwiderlaufen könnten. Der Käufer stellt PTG alle Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffern 7.9 a), b) und c) so bald wie möglich nach der schriftlichen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

8. ETHIK UND COMPLIANCE

8.1 Der Käufer erklärt im Rahmen der Geschäftsbeziehung jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenzuwirken und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

8.2 Der Käufer verpflichtet sich und bestätigt insbesondere Folgendes zu unterlassen:

- a. unseren Mitarbeitern, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages oder Lieferbeziehung betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige unangemessene finanzielle oder andere Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht zu stellen, anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren,
- b. strafbare Handlungen zu begehen oder Beihilfe zu leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Die oben genannten Verpflichtungen gelten auch für alle Tochtergesellschaften, Mitarbeiter, Direktoren, Arbeitnehmer oder Amtsträger des Käufers sowie für alle im Rahmen der Vertragsbeziehung beteiligte Dritten.

8.3 Bei einem Verstoß gegen die in 8.2 genannten Verpflichtungen sind wir unbeschadet sonstiger Kündigungs-; und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und sämtliche Verhandlungen abzubrechen.

8.4 Alle Schäden, die uns aus einem Verstoß gegen die in 8.2 genannten Verpflichtungen entstehen und vom Käufer zu vertreten sind, hat der Käufer uns zu ersetzen.

9. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND SONSTIGES

9.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des Wiener-UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Neuss.

9.3 Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sind oder unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

9.4 Der Käufer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Im Falle einer für uns bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf für mit uns verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.



Reifendruckregelsysteme

- 9.5** Es ist untersagt, die Zeichen und Nummern auf unseren Erzeugnissen ganz oder teilweise abzuändern oder unkenntlich zu machen sowie Artikel weiterzuverkaufen, die seit der Lieferung irgendeine Verschlechterung erlitten haben oder an denen Veränderungen vorgenommen wurden, die nicht unseren technischen Normen entsprechen. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware so zu verkaufen, wie sie von uns klassiert wurde. Er wird seinen Kunden genaue Beschaffenheit und technische Details dieser Waren erläutern. Wir behalten uns technische Änderungen vor.
- 9.6** Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen unter den verschiedenen Sprachfassungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von PTG (deutsch, englisch oder französisch) gilt der deutsche Originaltext.

PTG Reifendruckregelsysteme GmbH
Habichtweg 9 · 41468 Neuss

Telefon: 0 21 31 – 5 23 76 - 0 · E-Mail: ptg@ptg.info · www.ptg.info

Sitz der Gesellschaft: Neuss, HRB 6273 Amtsgericht Neuss, Geschäftsführer: Laurent Lemonnier, Christian Metzger, Peter Tigges